

Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 05.02.2009

Gesch.-Z.: 5350386 - 439

bitte unbedingt angeben

RA Tim W. Kliebe

06. Feb. 2009

EINGEGANGEN



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

geb. am

Iran

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Tim W. Kliebe
Mainzer Landstraße 127a
60327 Frankfurt am Main

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 15.03.2004 (Az.: 2653716-439) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Irans vorliegt; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 15.03.2004 (Az.: 2653716-439) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 2653716-1-439 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 06.04.2004 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 23.10.2008 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes vom 07.10.2008 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufent-

haltsgesetz (AufenthG), der den § 53 AuslG ersetzt hat, beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Antragstellerin sei am 27.04.2008 in der Evangelischen Kirche in getauft worden. Am 09.09.2008 sei eine Strafrechtsreform im iranischen Parlament beschlossen worden. Nach dem Gesetzesentwurf, der zunächst an einen Ausschuss überwiesen bzw. vom Wächterrat bestätigt werden müsse, sei der Abfall vom Islam nunmehr mit der Todesstrafe bedroht. Es sei davon auszugehen, dass das Gesetz in naher Zukunft endgültig verabschiedet und in Kraft treten werde. Daher bestehe für die Antragstellerin im Falle einer Rückreise in den Iran eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG. Wegen der Einschränkung der Religionsausübung unterhalb des menschenrechtlich garantierten Kernbereichs der Religionsfreiheit liege ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 9 EMRK vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Iran vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Wiederaufnahmeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben

werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Der Wiederaufgreifensantrag wurde im vorliegenden Fall nicht fristgerecht gestellt. Die Antragstellerin wurde am 27.04.2008 getauft. Der Wiederaufgreifensantrag wurde indes am 23.10.2008, folglich nicht binnen drei Monaten nach dem Entstehen des Wiederaufgreifensgrundes, hier: Glaubenswechsel, verspätet gestellt.

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu 53 AuslG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen vor.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr aufgrund ihrer glaubhaften Angaben vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Iran auszugehen ist.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG macht eine weitere Prüfung des § 60 Abs. 2, 3, 7 AufenthG entbehrlich. Bei Anträgen auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, nicht teilbaren asylrechtlichen Anspruch mit zwar unterschiedlichen rechtlichen Anspruchsgrundlagen, jedoch gleichrangigen und gleichartigen Rechtsfolgen. Da in dem auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahren Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen, kann die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht kumulativ begehrt werden (BVerwG, Urteil vom 20.02.2001, BVerwGE 114, 27).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist der nachrangige Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Verhältnis zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG ausgeschlossen mit der Folge, dass nach Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes gem. § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG das Vorliegen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht mehr zu prüfen ist.

2.

Die mit Bescheid vom 15.03.2004 (Az.: 2653716-1-439) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach §

60 Abs. 5 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Shamandy

Ausgefertigt am 05.02.2009 in Außenstelle Trier



Gibson